**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

**Band:** 81 (1930)

**Heft:** (2): Beilage zu No. 2 der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen :

die forstlichen Postulate in der Motion Baumberger

**Artikel:** Die forstlichen Postulate in der Motion Baumberger

Autor: Huonder, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-768421

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die forstlichen Postulate in der Motion Baumberger

Referat von Herrn Regierungsrat J. Huonder

gehalten anlässlich der Forstdirektoren-Konferenz vom 19. Oktober 1929 in Zürich

# A. Einleitung.

Zu Beginn der Dezember-Session 1924 reichte Herr Nationalrat Baumberger eine Motion folgenden Wortlautes ein:

«Angesichts der sich mehrenden Klagen über die Entvölkerung unserer Hochtäler und über die zunehmende Erschwerung der Existenzbedingungen der Hochtalbevölkerungen wird der Bundesrat ersucht:

1. Das eidgenössische statistische Amt mit der beförderlichen Ausarbeitung einer vergleichenden Statistik über die Bevölkerungsbewegung der schweizerischen Hochtäler (Höhenlage von 700 M. ü. M. und mehr) in den letzten 50 Jahren zu beauftragen;

2. eine Enquete über die Lage unserer Hochtalbevölkerungen unter Herbeiziehung geeigneter Organe zu veranstalten in folgenden Punkten:

- a) Die Lebens- und Arbeitsverhältnisse;
- b) die Bewegung in den Schülerzahlen;
- c) die ärztliche Besorgung der Hochtalbevölkerungen inkl. Geburtshilfe;
- d) physischer Zustand der Bevölkerung;
- e) die Verkehrs- und Wegverhältnisse (Entfernung bis zur nächsten Fahrstrasse; Eisenbahnstation, Post, Telegraph, und Telephon;
- f) die Kreditverhältnisse;
- g) die Bestossung der Alpen;

- h) die Steuerleistung der betreffenden Bevölkerungen;
- i) Eigentumsverhältnisse bei den Alpen und die Gefahr des Aufkaufes derselben durch Genossenschaften des Unterlandes;
- k) Wirkung der Elementarschäden;
- 1) die Frage der Ueberzahlung und Ueberschuldung von Grund und Boden.
- 3. Der Bundesversammlung bis Ende 1927 die Resultate dieser Statistik und Enquete zu unterbreiten.»

Am 20. April 1926 wurde die Motion vom Nationalrat, am 6. Oktober des gleichen Jahres vom Ständerat erheblich erklärt.

Zur Beratung und Durchführung der verlangten Erhebungen wurde am 27. April 1927 eine ausserparlamentarische Kommission, bestehend aus 21 Mitgliedern bestellt. Dieselbe setzte sich aus Mitgliedern der eidgen. Räte und der kantonalen Regierungen, sowie Personen, die mit den besonderen Lebensbedingungen der Gebirgsbevölkerung speziell vertraut sind, zusammen. Die Vertreter der beteiligten Bundesverwaltungen wurden als technische Mitarbeiter zugezogen. Später kamen noch die Vertreter verschiedener gemeinnütziger Gesellschaften und Berufsverbände dazu.

Die konstituierende Sitzung fand am 28. Juni 1927 statt. In Anbetracht des grossen Arbeitspensums gliederte sich die Kommission in 5 Subkommissionen.

Das Tätigkeitsgebiet der Technik der Land-, Alp- und Forstwirtschaft wurde der Subkommission II überwiesen. Dieser Kommission gehörten an:

Ständerat Moser, Bern, als Präsident; Nationalrat Gabathuler, Weite-Wartau; Direktor Techtermann, Freiburg; Professor Bernhard, Zürich; Ständerat Bertoni, Lugano, und der Sprechende.

Die Subkommission II behandelte ihr Pensum in 3 Sitzungen, nämlich am 2. September 1927 in Schwyz, am 18. Juli, 17. und 18. Oktober 1928 in Bern.

Hier soll selbstverständlich nur die Tätigkeit der Subkommission II besprochen werden, soweit dieselbe die Forstwirtschaft berührt, und auch da ist es nicht möglich, alle die in den einzelnen Sitzungen aufgeworfenen und diskutierten Fragen zu behandeln. An Hand der Verhandlungen werde ich versuchen, die wichtigsten Punkte herauszuschälen, um dann nachher die formulierten Kommissionsanträge, das Forstwesen betreffend, in ihrer praktischen Auswirkung etwas näher zu beleuchten.

Zuerst möchte ich Sie, meine Herren, noch auf die bereits erschienenen Publikationen i. S. aufmerksam machen. Als wichtigste seien genannt:

1. Hilfe für die Gebirgsbevölkerung, von Alfred Strüby, eidgen. Kulturingenieur.

- 2. Die Entvölkerung der Gebirgsgegenden und die Wiederherstellung der Gebirgsgegenden von M. Petitmermet, eidgen. Oberforstinspektor.
- 3. Bericht der schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, von Dr. Hans Bernhard, Zürich.
  - 4. Bericht des eidgen. statistischen Amtes.
- 5. Schlussbericht der eidgen, ausserparlamentarischen Kommission für die Motion Baumberger.

Diese Druckerscheinungen und meine Aufzeichnungen wurden für die Ausarbeitung des vorliegenden Referates benützt.

## B. Allgemeines.

Die Lösung der sozialen Frage für die Gebirgsbevölkerung liegt in der Hauptsache in der Sicherung, Vermehrung und Verbesserung der Produktion in der Land-, Alp- und Forstwirtschaft. Die Verwirklichung dieser Probleme gibt der schaffensfreudigen Gebirgsbevölkerung die notwendigen Verdienstmöglichkeiten, hebt das finanzielle Niveau und verschafft die Möglichkeit, die Existenzbedingungen zu verbessern, und der logische Schluss daraus ist, die Vermehrung der Liebe und Anhänglichkeit zur angestammten Scholle und das Verbleiben in der Heimat.

Zuerst muss die materielle Seite gelöst werden. Nur ein finanziell einigermassen geebneter Boden besitzt die richtigen mineralischen Stoffe für die notwendigen Ideale.

Die Verbesserung der Existenzbedingungen bei der Gebirgs-

bevölkerung ist somit zum Teil ein forstliches Problem.

Der Wald hat von jeher in der Geschichte der Völker eine bedeutende Rolle gespielt. Ganz besonders gilt dies vom ausgesprochenen Gebirgs-Schutzwald, welcher nicht bloss das nötige Brenn- und Bauholz für die geographisch höchsten Ansiedelungen, für die Vorberge (Maiensässe) und Alpen liefert, sondern auch diese Ansiedelungen mit ihren Heimwiesen, Weiden, Alpen und Waldungen vor der Zerstörung durch Lawinen, Steinschlag, Erdrutschungen etc. schützt. Aber auch der Nutz- und Gebrauchswald, welcher neben der Schutzwirkung, noch eine ausgiebige Einnahmequelle für Gemeinde, Korporationen, und Private bildet, wird nicht weniger, vielleicht im allgemeinen sogar höher eingeschätzt, als der eigentliche Gebirgsschutzwald.

Bei vielen Gemeindewesen unseres Schweizerlandes bedeutet der Wald eine der besten Einnahmequellen und zwar ist er nicht bloss als der Lieferant von Verkaufsholz, sondern als die Quelle einer jährlich wiederkehrenden Verdienstmöglichkeit anzusehen. Letzteres trifft ganz besonders für die Gebirgsgegenden zu, wo bei weiser und rationeller Organisation, ein Grossteil der Arbeiten durch die in der Landwirtschaft beschäftigte Bevölkerung ausgeführt werden kann. Der Gebirgskleinbauer findet in den Zeiten der landwirtschaftlichen Arbeitslosigkeit eine ihm zusagende, gesunde und lohnende Arbeit im Walde.

Neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldes darf auch die hygienische und ideelle Seite desselben nicht vergessen werden. Ganz speziell in der heutigen Zeit rastlosen Ringens und Schaffens mit all ihren unerquicklichen Begleiterscheinungen, hat der Wald eine hohe Mission zu erfüllen. Er ist der unerschöpfliche Gesundbrunnen, welcher mit nie versiegender Kraft Erquickung bringt. Es würde zu weit führen, diese Mission der Wälder näher zu beleuchten. Eine diesbezügliche Andeutung mag genügen.

Aus der Abhandlung: «Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz», herausgegeben vom Schweizerischen Forstverein 1925, entnehmen wir folgende Daten über den schweizerischen Wald. Vom Gesamtgebiet der Schweiz sind 974,791 ha = 23,6 % — d. h. schwach ¼ — mit Wald bestockt oder 30,4 % des eigentlich produktiven Bodens. Davon sind 74,5 % Schutz- und 25,5 % Nichtschutzwaldungen. Es erscheint etwas gewagt, den Wert der schweizerischen Waldungen in Zahlen auszudrücken. Immerhin gestatten Sie mir eine Zahl zu nennen. Der mutmassliche Wert der schweizerischen Waldungen dürfte auf Grund der in der schweizerischen Forststatistik angegebenen Brutto- und Nettoertragswerte folgende Summe erreichen:

		Brut	toertrag aus Holz Fr.	Nettoertrag Fr.
1.	Staats- und Gemeindewaldungen		60 Mill.	33 Mill.
2.	Privatwaldungen		20 Mill.	12 Mill.
	Summa	==	80 Mill.	45 Mill.

Bei einer 3 % Verzinsung des Nettoertrages von 45 Millionen ergibt dies einen Wert von 1500 Millionen.

Daraus erhellt-die gewaltige volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes. Aus den obgenannten Erwägungen volkswirtschaftlicher, hygienischer und ideeller Natur heraus haben die forstlichen Vertreter in der Kommission Baumberger ihre Forderungen gestellt. Diese sollen im Nachfolgenden kurz erwähnt werden:

# C. Die Anträge der Kommissionsmitglieder.

In der I. Sitzung der Subkommission II zur Behandlung der . Motion Baumberger, welcher die Aufgabe zugewiesen wurde, Anträge betr. die Technik der Land-, Alp- und Forstwirtschaft auszuarbeiten, stellte der Sprechende folgende Leitsätze für die Verbesserung, speziell der Gebirgsforstwirtschaft auf:

- 1. Sicherung der forstwirtschaftlichen Produktion durch Ausführung von vermehrten Nutz- und Schutzbauten, wie Lawinenverbauungen, Aufforstungen, Bodensicherungen, Entwässerungen, Rüfe- und Bachverbauungen.
- 2. Vermehrung und Verbesserung der Produktion, speziell in den Nutz- und Gebrauchswaldungen.

Als Mittel dazu seien genannt:

- a) Eine systematische Erschliessung der Waldungen, mittelst rationeller Einrichtungen für den Holztransport.
- b) Eine beschleunigte Durchführung der Vermarkungs-, Vermessungs- und Forsteinrichtungsarbeiten.
- c) Anlage von Pflanzgärten und Anpflanzung der Waldlücken. Eventuell Vornahme von Bodenschürfungen in Samenjahren.
- d) Durchführung der Holzhauerarbeiten incl. Transport im Akkord oder Taglohn, anstatt wie es noch vielerorts geschieht, im Frondienst.
- e) Eine Regelung der Schmalvieh-, speziell der Ziegenweide.
- f) Eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide in den beweideten Waldungen.
- g) Eine, dem jeweiligen Boden-, Licht- und Expositionsverhältnissen angepasste und waldbaulich richtige Schlagführung und Behandlung der Waldungen.
  - 3. Hebung der Qualität des Verkaufsholzes. Dieselbe kann bewerkstelligt werden durch
- a) sorgfältige, gewissenhafte und sachgemässe Fällung, Aufrüstung, Transportierung und Sortierung des Holzes.
- b) Durch Verwendung der qualitativ minderwertigen Sortimente für den inneren Bedarf als Sag-, Bau- und Brennholz. Erleichterung und Verbilligung der Holzaufrüstung für den inneren Bedarf.
  - 4. Festigung und Belebung des Holzhandels.
- a) Rechtzeitige, richtige Vorbereitung der Verkaufsschläge.
- b) Gemeinschaftliche Organisation der Holzverkäufe.
- c) Einschränkung der Einfuhr und Tarifermässigung für inländisches Holz.
- d) Appell an die Holzindustriellen den einheimischen Produkten den Vorzug zu geben. Ansuchen an die Architekten, nicht unnötig scharfe Vorschriften betr. Holzqualität und Astreinheit zu machen, damit die Baumeister nicht genötigt sind, fremdes Holz zu verwenden, dort wo einheimisches ebensogut, vielleicht noch besser zur Verwendung käme.

- 5. Verbesserung der kommunalen Einrichtungen für die Holzverarbeitung durch Verbesserung der alten, und Bau von neuen Sägen in den einzelnen Verbrauchsgebieten.
- 6. Neuregelung der ungesunden, total unhaltbaren Verhältnisse zwischen der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Anstalt und der Gebirgsforstwirtschaft, durch
  - a) Einbezug aller forstlichen Arbeiten, welche versicherungspflichtig sind;
  - b) Eruierung der Mittel und Wege zur Erreichung einer grösseren Unfallverhütung;
  - c) Reduktion der Prämienansätze, welche zum Teil die Höhe von 110 % erreicht haben.
- 7. Organisation, Sammlung und Verkauf von forstlichen Nebennutzungen, Pilze, Heidel-, Brom-, Erd- und Himbeeren.
- 8. Ausrichtung einer eidgenössischen Subvention von 40—60 % für die Durchführung der Vermarkung, wo diese ohne Güterzusammenlegung durchgeführt werden muss.

Als Mittel für die Förderung dieser Postulate kommen finanzielle Unterstützungen seitens des Bundes und der Kantone, sowie organisatorische und wirtschaftliche Massnahmen des Forstpersonals und Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung, in Befolgung des Prinzips der Selbsthilfe, in Frage.

Wir wollen uns hier aber nur die erwünschte und notwendige, finanzielle Hilfe des Bundes zur Verwirklichung einiger Postulate etwas näher ansehen. Als solche kommen in Frage:

- 1. Interpretation des Art. 42, Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, in dem Sinne, dass alle, mit einer Aufforstung in Verbindung stehenden Arbeiten wie Schutzzäune gegen Weidevieh, Begehungswege und Bodenerwerb mit 80 % bedacht werden können. Zudem soll die Subvention von 50 % für Verbauungsarbeiten, welche als Bestandteil von Aufforstungsprojekten durchgeführt werden müssen, erhöht werden.
- 2. Erhöhung der Subvention bei Waldwegbauten von 20 auf 30—40 %.
- 3. Subventionierung der organisierten Hirtschaft für den Ziegenweidgang im Frühjahr und Herbst zur Zeit der allgemeinen Atzung mit 25—40 %.
- 4. Erteilung der notwendigen Weisungen an die Forstbeamten betr. Aufrüstung, Transport, Sortierung und Verwendung des Holzes. Ausscheidung der Sortimente für den innern Bedarf.
- 5. Einschränkung der Holzeinfuhr: Rundholz und Bretterwaren.

- 6. Tarifermässigung für Transport von Holz schweizerischer Provenienz.
- 7. Tragung von 50 % der Prämien für die obligatorische schweizerische Unfallversicherung Luzern.
- 8. Subventionierung der Erstellung von rationellen Sägereien und Fräsereien in den Gemeinden mit den nötigen Zufahrten.
- 9. Subventionierung der Waldvermarkungsarbeiten, wo eine Waldzusammenlegung nicht in Frage kommt, mit 40—60 %.

Diese Postulate wurden in der Subkommission II, sowie in der Gesamtkommission eingehend diskutiert und auf ihre praktische Durchführungsmöglichkeit geprüft, speziell durch den Vertreter der Oberforstinspektion: Herrn Oberforstinspektor Petitmermet und Herrn Ständerat Bertoni, sowie den Präsidenten der Kommission: Herrn Ständerat Moser.

«Herr Oberforstinspektor Petitmermet betont, dass die Bestrebungen zugunsten der Gebirgsgegenden auf eine Besserung der Zustände in der Alp- und Forstwirtschaft hinzielen müssen. Seine Ausführungen lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen. Der Rückgang der Alpenwälder ist einzig und allein dem Eingriff des Menschen zuzuschreiben. Die Entwaldung steiler Hänge in den Einzugsgebieten der Wildbäche hat zur Folge gehabt, dass Lawinen entstanden sind und Muhrgänge sich gebildet haben, die das Zerstörungswerk der Menschen vervollständigen. Diesen Missbräuchen muss Halt geboten werden. Als Mittel dazu werden namhaft gemacht: Auspflanzung der Waldlücken, Ausführung von Aufforstungs- und Lawinenverbauungsprojekten, Bau von Waldwegen, sorgfältige Durchführung der Holzhauerarbeiten und des Transportes, vor allem aber die Regelung des Ziegenweidganges, Aufhebung der Gemeinatzung, Einführung von vernünftigeren und intensiveren Methoden in der Alpwirtschaft. Aehnlich, wie in der Waldwirtschaft, sollten auch in der Alpwirtschaft Wirtschaftspläne, sogenannte Weidwirtschaftspläne aufgestellt werden. Herr Oberforstinspektor erwähnte auch die Durchführung von forstlichen Meliorationen als Einnahmsquelle für die Gebirgsbevölkerung und macht darauf aufmerksam, dass gerade der Wald bei Anpflanzungen, Säuberungen, Durchforstungen und bei den regulären Schlägen etc., eine lohnende Verdienstquelle für die Gebirgsbevölkerung enthält. Herr Oberforstinspektor Petitmermet schliesst seine Ausführungen mit den Worten:

«Das eidgenössische Departement des Innern trägt sich seinerzeit mit dem Gedanken, eine Erhöhung der Bundessubventionen für den Bau von Waldwegen im Alpgebiete vorzuschlagen. Das übrige steht im Machtbereiche der Kantone, die durch Förderung des Einrichtungswesens und der Pflege der Bestände dahin lenken müssen, den Ertrag der Gebirgswaldungen, was sicher möglich ist, zu erhöhen.»

Herr Ständerat Bertoni unterstützt alle Bestrebungen, welche zu einer Besserung der forstlichen Verhältnisse im Gebirge führen und glaubt in der Durchführung einer Regelung der Ziegenweide das erste und beste Mittel dazu gefunden zu haben. Sein umfassendes Votum über die in Behandlung stehenden Fragen wurde in der Hauptsache im Journal forestier 1908, Nr. 12, durch Herrn Oberforstinspektor wiedergegeben. Seine aufgestellten sechs Thesen haben in freier Uebersetzung folgenden Wortlaut:

- 1. «Die Gebirgsbevölkerung ist zu verstreut und allzu abgeschlossen in kleinen Gruppen in einer unrationellen Höhenlage. Es ist am Platze, ihren Zusammenzug um Kirche und Schule zu begünstigen, die moderne Landwirtschaft in der Umgebung des Dorfes zu fördern und ihr so viel als möglich durch kleine Hausindustrien Verdienst zu beschaffen.
- 2. Zu viel Gebiet von Minderwert wird als Maiensässe unter der Herrschaft des Privateigentums bewirtschaftet. Dieses Grundeigentum übermässig zerstückelt, kann heutzutage nicht mehr rationell und gewinnbringend bewirtschaftet werden. Schuld sind die Arbeitslöhne (Mangel an Arbeitskräften), das Erträgnis vermindert sich von Jahr zu Jahr. Diese Wiesen gehen zurück und verwandeln sich in Magerwiesen, die sich mit Gestrüpp bedecken. Es wäre viel besser, sie in Alpweiden umzuwandeln, was eigentlich ihre natürliche Bestimmung wäre.
- 3. Heutzutage gibt es viele Alpen, die zu weit von den Gemeinden entfernt sind, in einer übermässigen Höhe sich befinden, zu mager und zu schwach sind, um den Anforderungen der modernen Zootechnik zu genügen. Es ist am Platze, diese zu verlassen, auf dass die obere Zone des produktiven Bodens sich mit Gesträuch bedecke (eine Ausnahme kann man mit den Alpen für Schafe und Ziegen machen).
- 4. Es gibt eine grosse Anzahl von halb-unproduktiven Flächen, die man für die Produktion zurückgewinnen muss, indem man sie rationell in Weidfläche und Waldfläche ausscheidet. In dieser Beziehung müssen die Forstbehörden, in dem, was die landwirtschaftlichen Verhältnisse und Verbesserungen anbetrifft, weitsichtiger sein.
- 5. Diese Bodenflächen gehören gewöhnlich den Gemeinden, die vielleicht ihre Benützung für ihre Selbstversorgung nicht nötig haben und welche weder die Mittel noch den nötigen Kredit besitzen, um sie in einen lobenswerten Zustand zu stellen. Es ist

jedoch wohl am Platze, ihre Nutzung zu fördern, ja dies ist sogar ein Gebot. Ohne dies, kann die an Wiesen reichste Gemeinde, an Alpen die ärmste sein und umgekehrt. Eine gute alpwirtschaftliche Oekonomie besteht vor allem in einem gerechten Gleichgewicht zwischen diesen beiden Elementen.

6. Dies alles erfordert einen einheitlichen Arbeitsplan für alle Arbeiten forsttechnischer, landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Natur, die in der nämlichen Gegend auszuführen sind, um Konflikte zu vermeiden, die Unkosten und das bureaukratische Verfahren zu vermindern, den Unternehmungsgeist zu ermuntern und zu ermutigen und um die Rendite zu vermehren.

Diese Vorschriften haben in erster Linie Gültigkeit für die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden.

Wenn meine Auffassung sich auch nicht in jedem einzelnen Punkte mit den Ideen des Herrn Ständerat Bertoni deckt, so gehe ich mit seiner Ausführung im allgemeinen durchaus einig.

Auch der Vorsitzende der Subkommission II, Herr Ständerat Moser, hat in verschiedenen Voten zu den in Verbindung mit der Motion Baumberger zu behandelnden forstlichen Fragen, Stellung genommen. Derselbe betont, dass die gefährlichen Einzugsgebiete von Wildwassern und Krächen aufgeforstet werden sollen. Alle diese forstlichen Arbeiten verschaffen der Gebirgsbevölkerung neue Verdienstmöglichkeiten. Ständerat Moser bemerkte im weiteren, dass die Frage der Regelung des Ziegenweidganges nicht nur ein sehr wichtiges, sondern ein sehr schweres Problem sei. Er befasst sich auch mit der Eingabe der Volkswirtschafts-Kammer des Berner-Oberlandes den Ziegenweidgang betreffend und betonte, dass dieselbe verschiedene Irrtümer enthalte. Mit der Abnahme des Ziegenbestandes ging Hand in Hand eine Zunahme des Rindviehbestandes, d. h. die ehemaligen Ziegenbesitzer sind Rindviehbesitzer geworden. Ständerat Moser empfiehlt auch noch die Gründung und Förderung von Ziegenzuchtgenossenschaften.»

Es würde ausser dem Rahmen dieses Referates fallen, alle die vielen Anregungen und Voten betr. das Forstwesen wiederzugeben, welche im Laufe der Verhandlungen bei der Subkommission II und bei den Vollsitzungen zur Diskussion gebracht wurden. Man war aber allgemein der Auffassung, dass der Wald im Leben der Gebirgsbevölkerung eine grosse Rolle spiele und dass die Pflege und Erhaltung desselben ein Mittel zur Erhaltung der Gebirgsbevölkerung sei.

Im Nachfolgenden möchten wir nun die Endergebnisse der Gesamtverhandlungen betreffend das Forstwesen Ihnen zur Kenntnis bringen. Dieselben sind zusammengefasst in den:

## Anträgen der Gesamtkommission an den Bundesrat:

Ausgeschieden nach den einzelnen Disziplinen lauten dieselben:

#### 1. Landwirtschaft.

Förderung der Ziegenzucht durch Gründung von Ziegenzuchtgenossenschaften und durch Subventionierung der Ziegenweide und der Ziegenhirtschaft.

#### 2. Forstwirtschaft.

a) Bei der Subventionierung von Alp- und Waldweganlagen soll nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden. Die Beiträge des Bundes an den Bau der Waldwege sind zu erhöhen, mit der Verpflichtung, dass auch die Kantone Beiträge leisten.

b) Bei ausserordentlichen Verhältnissen sollen in Gebirgsgegenden die höchsten Beiträge (bis 80 %) an alle mit der Aufforstung verbundenen Arbeiten bewilligt werden.

c) Die Subventionierung forstwirtschaftlicher Arbeiten soll in den betreffenden Gebieten eine Regelung der Ziegenweide zur Voraussetzung haben.

## 3. Vermessungswesen.

In Gebirgsgegenden, wo nach fachmännischem Urteil eine Güterzusammenlegung nicht notwendig erscheint, soll ein Beitrag von 30 % an die Kosten der Vermarkung einem ausserordentlichen Hilfskredit für die Gebirgsbevölkerung entnommen werden.

# 4. Unterhalt forst-, kultur- und bautechnischer Anlagen.

Bei allen forst-, kultur- und bautechnischen Anlagen soll eine den Verhältnissen angepasste solide Bauweise angestrebt werden. Der ordentliche Unterhalt dieser Werke soll von den Interessenten übernommen werden. Bei Wiederherstellungsarbeiten, die durch Natureinflüsse bedingt sind, sollen, wie bei Neuanlagen, möglichst hohe Beiträge ausgerichtet werden.

Wenn wir diese Anträge mit den, in der Schwyzer-Konferenz formulierten Vorschlägen vergleichen, so müssen wir leider konstatieren, dass dieselben im Laufe der Verhandlungen wohl wacker abgeschwächt worden sind. Immerhin ist noch soviel zurückgeblieben, dass wir uns über die Erfolge freuen können.

Die Hauptsache ist nun, dass diese Anträge vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung angenommen werden und dass für die Durchführung derselben, die nötigen Extra-Kredite zur Verfügung gestellt werden. Kommt dann noch eine wohlwollende und sinngemässe Interpretation der Beschlüsse durch die Bundes- und Kantonsbehörden hinzu, so wird die gute Auswirkung dieser Aktion für die Forstwirtschaft nicht ausbleiben.

Gestatten Sie mir im Nachfolgenden die mutmasslichen Auswirkungen dieser Anträge näher zu umschreiben. Damit kommen wir zum 5. Abschnitt unseres Referates.

# D. Mutmassliche Bedeutung dieser Anträge für die Gebirgsforstwirtschaft.

Ad. 1. Landwirtschaft.

Die Anträge der Kommission beim Abschnitt «Land- und Alpwirtschaft» postulieren in erster Linie eine partielle Revision des Bundesgesetzes betreffend: «Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893. Dieselbe soll unter anderem folgenden, im Absatz «d» umschriebenen Vorschlag enthalten.

Der bisherige Absatz: «Anderweitige Förderung der Landwirtschaft» ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen und zu erweitern: «Der Bund wird nach Bedürfnis weitere, in diesem Gesetz nicht besonders genannte, landwirtschaftliche Betriebszweige und der Oeffentlichkeit förderliche Unternehmungen unterstützen, wobei bezügliche Bedürfnisse der Gebirgsgegenden besondere Berücksichtigung erfahren. Die eidgen. Räte beschliessen hierüber von Fall zu Fall nach Anhörung des Bundesrates bei der Beratung der jährlichen Voranschläge.»

Unter diesem Absatz werden auch die vorgesehenen Massnahmen betreffend die Regelung der Ziegenweide angeführt.

Diese lauten:

«Förderung der Ziegenzucht durch Gründung von Ziegenzuchtgenossenschaften und durch Subventionierung der Ziegenweide und der Ziegenhirtschaft.»

Dieser Antrag enthält wohl nicht gerade das, was dem Gebirgsförster als Mittel zur Regelung des Ziegenweidganges vorschwebt! Immerhin möchten wir absolut nicht bestreiten, dass in richtigem Sinn und Geist gegründete und geführte Ziegenzuchtgenossenschaften viel zur Besserung der Ziegenzucht beitragen können, was eine Aenderung der bisherigen, an wenig Regeln gebundenen Beweidungsgewohnheiten zur Folge haben dürfte. Es seien hier kurz einige Bestrebungen einer solchen Ziegenzuchtgenossenschaft erwähnt, welche auch im Interesse der Regelung des Ziegenweidganges sein dürften:

- I. Gründung der Ziegenzuchtgenossenschaften.
- a) Veredlung und Verbesserung der Ziegenrassen, ähnlich wie beim Grossvieh. Dies hätte entschieden eine Höherschätzung und eine bessere Behandlung der Ziege im landwirtschaftlichen Betrieb zur Folge und damit im Zusammenhang:
  - 1. Eine Hebung der Milchproduktion und Verlängerung der Milchzeit;
  - 2. Eine Erhöhung der Fleischproduktion, zwei Faktoren, welche sich wirtschaftlich gut auswirken würden. Von der, die Hälfte des Jahres (Oktober bis April) wild herumlaufenden Ziege hat man verhältnismässig wenig Milch und wenig Fleisch.
- b) Verbesserung der Ziegenstallungen, speziell bessere Lüftung und Beleuchtung, wenn möglich auch bessere Raumverhältnisse.

Als Folge dieser Verbesserungen dürften erwartet werden:

- 1. Verminderung der Ziegenzahl und
- 2. Erhöhung der Rentabilität.

Dies sind alles wünschenswerte Bestrebungen. Ob die Gebirgsgegenden für diese Neuerungen vorbereitet sind, ist eine andere Frage. Die Initiative für die Gründung solcher Ziegenzuchtgenossenschaften muss von der Landwirtschaft ausgehen. Dieselbe hat aber in der Schaffung besserer Ziegenweidverhältnisse nicht das gleiche Interesse wie die Forstwirtschaft und so wird die Gründung solcher Ziegenzuchtgenossenschaften wohl als frommer Wunsch weiter bestehen.

## II. Subventionierung der Ziegenweide.

Auch diese Massnahme liegt zweifelsohne im Interesse der Herbeiführung geordneter Verhältnisse in der Ziegenweide. Die Durchführung dieser Idee wird aber in Gebirgsgegenden auf grosse und unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. kann es sich dabei in der Hauptsache nur um Talweide handeln. Die Ziegenweide im Gebirge befindet sich in den höheren Lagen. Diese kommen aber für ausgedehntere Verbesserungen wohl kaum in Betracht. Für eine Verbesserung kommt also nur die für kurze Zeit — Frühling und Herbst — benützte Heimweide in Frage. Eine Melioration derselben liegt allerdings nicht bloss im Interesse der Ziegenzucht, sondern auch der Kuh- und Schafweide. Dieser Umstand wird die Durchführung solcher Verbesserungen erleichtern, speziell wenn hiefür noch ausserordentliche Subventionen aus dem Titel der Motion Baumberger erhältlich sind. Die Forstwirtschaft hat allerdings ein grosses Interesse an der Verbesserung der Weidwirtschaft, weil dadurch die schlechte Waldweide entbehrlich wird.

### III. Subventionierung der Ziegenhirtschaft.

Der Sprechende hat an der Jahresversammlung des bündnischen Forstvereins im Jahre 1926 einen Vortrag gehalten, in welchem die «Mittel und Wege für vermehrten Schutz der Waldverjüngungen gegen die Ziegenweide» behandelt wurden. Derselbe ist im Auszug in der Presse erschienen und wir erlauben uns Ihnen einige Exemplare davon einzuhändigen. Leider besitze ich nicht mehr so viel Exemplare, dass ich Jedem ein solches überreichen kann. In diesem Referat wurde auch die Frage der Subventionierung der Ziegenweide speziell behandelt. Das Resumé ist auf Seite 26 A (1—5) zu lesen. Wir möchten diese Thesen hier nicht wiederholen. Nach unserer, allerdings unmassgebenden Ansicht, kann eine praktische Regelung des Ziegenweidganges im Gebirge (Tessin, Wallis, Graubünden) nur auf Grund einer das ganze Jahr dauernden Hirtschaft gefunden werden.

Eine plötzliche Aufhebung der Gemeinatzung ist ganz ausgeschlossen. Desgleichen eine Stallhaltung der Ziegen, ausserhalb der strengsten Winterzeit — Dezember, Januar und Februar —. Praktisch möglich ist nur eine Hirtschaft.

Die Durchführungsmöglichkeit derselben hängt von der Unterstützung der bezüglichen Auslagen durch Bund und Kanton etc. ab.

In diesem Sinne begrüssen wir diesen Vorschlag und hoffen, dass die Gebirgs-Forstbehörden diese Massnahme — von der Bundesversammlung einmal sanktioniert — zu Nutzen ziehen werden. Die Initiative und die Organisation ist Sache des höhern und niederen Forstpersonals. Wir sind heute davon fest überzeugt, dass für das Gebirge, wo noch der freie Ziegenweidgang besteht, nur auf dieser Basis, ein erfolgreicher Schutz unserer Kulturen und Waldungen vor dem Ziegenweidgang, erreicht werden kann.

## Ad 2. Forstwirtschaft, a, b, c.

a) Erhöhung der Bundesbeiträge an den Bau von Waldwegen, mit der Verpflichtung, dass auch die Kantone entsprechende Beiträge leisten und Durchführung der Subventionierung der Alpund Waldwegeanlagen nach gleichen Grundsätzen.

Wir wollen auf die, vom Ständerat am 21. März 1922 erheblich erklärte Motion Huber nicht näher eintreten. Desgleichen wollen wir unterlassen, den Werdegang dieser Motion und die Beziehungen derselben zur Motion Baumberger darzulegen.

Wir dürfen dies alles als bekannt voraussetzen. Wir begrüssen diese rasche und glückliche Erledigung dieses Postulates durch die Bundesversammlung, wodurch dieses wichtige forst-

liche Postulat der Motion Baumberger, zur allgemeinen Zufriedenheit der Gebirgsgegenden bereits verwirklicht wurde.

Heute können wir mit Vergnügen registrieren, dass die Aenderung des Art. 42, Ziff. 2 und 4 des Bundesgesetzes betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 vollzogene Tatsache ist.

- Der Bund vergütet inskünftig dem Bodenbesitzer den dreibis zehnfachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten 20 Jahre und subventioniert
- 2. die Anlåge von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport mit 30 %, bei schwierigen Verhältnissen mit 40 % unter der Bedingung, dass der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge.

Dieser Beschluss bedeutet einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt auf dem forstlichen Gebiete.

Wir wollen versuchen, die mutmasslichen Auswirkungen dieser Massnahmen, speziell für die Gebirgsforstwirtschaft etwas näher zu skizzieren.

Gemäss Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Art. 42 zeigen die vom Jahre 1903 bis Ende 1927 mit Unterstützung des Bundes in Schutzwaldungen ausgeführten Weganlagen und Seilriesen folgendes Bild:

Ausgeführt wurden: 1454 Projekte mit einer Länge von 2469 km und einem Kostenaufwand von rund 38,2 Millionen; davon 7,2 Millionen Bundesbeiträge.

Diese Zahlen enthalten einen gewaltigen forstlichen Fortschritt. Denn die Erschliessung unserer Waldungen durch rationelle Einrichtungen für den Holztransport, bildet die Voraussetzung einer rationellen und gesunden Waldwirtschaft. Ohne rationelle Waldwege ist eine richtige waldbauliche Behandlung der Bestände, eine rationelle Ausbeutung der Waldprodukte und eine richtige Verwertung und Verbesserung der Produktion ausgeschlossen. Grund genug, um diesem Gebiete der Forstwirtschaft das vollste Augenmerk zuzuwenden. Die erfolgte Erhöhung der Beiträge wird daher ein Stimulus werden für einen grösseren Fortschritt auf diesem Gebiete. Das was bisher mangels an finanziellen Mitteln nicht ausführbar war, wird im Interesse des Waldes verwirklicht werden können. Manche bisher unzugänglichen Waldgebiete werden erschlossen und der Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden können. Der Segen dieser Massnahmen wird, speziell für die Gebirgswaldungen, nicht ausbleiben.

Die Forderung, dass die Ausschüttung erhöhter Beiträge nur dann erfolge, wenn der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge, ist von den meisten Kantonen bereits erfüllt und von den anderen wird sie ohne Schwierigkeiten erfüllt werden können. Wir haben uns in einem Kreisschreiben vom 2. September 1929 an die Forstdirektoren der Kantone gewendet und um Auskunft über die diesbezüglichen kantonalen Verhältnisse ersucht. Für die uns gütigst zur Verfügung gestellten Daten möchten wir Ihnen, hochgeachtete Herren, den aufrichtigen Dank aussprechen.

Aus denselben gehen folgende Schlussdaten hervor: 14 Kantone haben schon bisher den Bau von Waldwegen und sonstigen Einrichtungen für den Holztransport mit Beiträgen subventioniert. Die Ansätze waren 5-40 %. Im Allgemeinen 10-20 %. Die Subventionen reichen bis in das Jahr 1905 — Graubünden — zurück. Die bisherigen Totalleistungen dieser 14 Kantone betragen zirka 3.8 Millionen Franken. Das sind gewiss respektable Leistungen seitens der kantonalen Verwaltungen. Sechs Kantone (Bern, Luzern, Nidwalden, Baselstadt, Thurgau und Baselland) haben bisher keine oder nur geringe Leistungen im Waldwegbau aufzuweisen. Fünf Kantone haben von Fall zu Fall, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorlagen, Subventionen ausgesetzt, Andere haben unter dem Titel von Notstandsarbeiten den Waldwegbau unterstützt. Im Gesamten wurden hiefür zirka 840,000 Fr. verausgabt. Das Gesamttotal der Leistungen der Kantone an den Waldwegbau beziffert sich somit auf ca. 4,64 Millionen Franken.

Von den neun Kantonen, welche bisher keine Beiträge an den Waldwegbau leisteten, haben bereits sieben Kantone die Verabfolgung von Beiträgen, ab dem Jahre 1930 in Aussicht genom-

men.

Zwei Kantone (Wallis und Glarus, eventuell auch Graubünden) gedenken die bisherigen Subventionsbeiträge zu erhöhen.

Aus diesen wenigen Angaben dürfen wir wohl schliessen, dass:

- 1. Die meisten Kantone zur Erhöhung des Waldwegbaues schon viel getan haben und
- 2. Die Erfüllung der an die Bundessubvention geknüpften Bedingung zur Verabfolgung einer kantonalen Subvention auf keine Schwierigkeiten stossen wird.

Nun noch einige Worte über die Verabfolgung maximaler Bundesbeiträge an den Bau von ständigen Einrichtungen für den Holztransport.

Aus den Verhandlungen der stände- und nationalrätlichen Kommission, aus der Diskussion in der Bundesversammlung und aus den Erklärungen des Vertreters des hohen Bundesrates in der Bundesversammlung, war man in den Gebirgskantonen wohl allgemein der berechtigten Auffassung, man könne ziemlich allgemein mit einer maximalen Subvention von 40 % rechnen. Die zum Teil abweichende Interpretation «der schwierigen Verhältnisse» durch die eidgen. Organe, hat wenigstens bei uns im Kan-

ton Graubünden etwas enttäuscht. Die bündnerischen Gemeinden glaubten allgemein auf 40 % rechnen zu dürfen und die forstlichen Organe haben die neue Aktion zu Gunsten vermehrter Waldweganlagen auch in diesem Sinne eingeleitet. Im Gebirge ist der Waldwegbau immer mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Entweder sind dieselben technischer oder finanzieller Natur. Nicht selten liegen sie auch in der unüberwindlichen Schwierigkeit zur Erzielung einer Mehrheit in der Gemeinde für die Ausführung des betreffenden Werkes. Im Gebirge tritt der Fall ganz selten ein, wo eine Waldweganlage ohne grosse mühevolle und detaillierte Vorbereitung durch das lokale Forstpersonal, ohne eine vieljährige Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung durchgeführt werden kann. Schon vom propagandistischen Standpunkt aus, ist daher eine höchst wohlwollende Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen durch den Bund am Platze. Wir hoffen daher, die Interpreten der eidgen, gesetzlichen Bestimmungen werden in Zukunft, im Interesse der Forstwirtschaft, eine etwas largere Praxis zur Anwendung bringen.

Hinsichtlich der Anwendung von gleichen Grundsätzen bei Alp- und Waldwegbauten vertritt der hohe Bundesrat in der bereits genannten Botschaft an die Bundesversammlung den Standpunkt, dass dies nicht möglich sei. Die Botschaft enthält diesbezüglich folgenden Passus:

«Wir haben daher für angemessen erachtet, die Gelegenheit zu benützen, zur Einführung gleicher Grundsätze bei der Unterstützung der Güter- und Waldwege, mussten uns aber Rechenschaft geben, dass dieses Bestreben nicht vollständig verwirklicht werden kann.»

Nach der vollzogenen Erhöhung der Beiträge an Waldwegbauten, sind auch wir der Auffassung, dass diese, in vielen Beziehungen wohl berechtigte Forderung fallen gelassen werden darf.

Denn das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 gestattet, eine Subventionierung von 40—50 % der Anlagekosten, wobei die Kantone, in der Regel, gleich hohe Beträge aussetzen müssen. Hingegen werden die Expropriationskosten nicht subventioniert. Im allgemeinen werden aber die Güter- und Alpwege mit 25 % vom Bund und 25 % vom Kanton = 50 % subventioniert.

Bei den Waldwegen liegen die Subventionsverhältnisse nach der neuen Regelung ähnlich. Bund Maximum 40 und Kanton durchschnittlich 10, somit auch 50 %. Allerdings besteht bei den Alpwegen die Möglichkeit, bedeutend höher zu gehen. In der Praxis dürfte aber der von der Motion Baumberger angestrebte Ausgleich im Allgemeinen vorhanden sein.

In der erhöhten Subventionsmöglichkeit des bisher landwirtschaftlich benützten Bodens zum Zwecke der Aufforstung liegt ebenfalls eine grosse Erleichterung zur Durchführung von Neuwaldungen. Eine weitere Begründung der Wünschbarkeit dieser Massnahme dürfte aber kaum notwendig sein.

- b) Ausrichtung der höchsten Beiträge von 80 % an alle mit der Aufforstung verbundenen Arbeiten, sofern es sich um ausserordentliche Verhältnisse und um Gebirgsgegenden handelt.
- Art. 42, Abs. 2 des BG. betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei bestimmt: Der Bund entrichtet Beiträge: «An die Anlage neuer Schutzwaldungen und damit in Verbindung stehenden Entwässerungen und ferner an Verbau von Lawinen und Steinschlägen zur Sicherung von Schutzwaldungen überhaupt 50—80 % und an die Kosten anderweitiger Verbaue zu forstlichen Zwecken und an notwendige Einfriedungen bis 50 %.»

Die Verabfolgung von Höchstbeträgen von 80 % bei der Schaffung neuer Schutzwaldungen und damit in Verbindung stehender Entwässerungen und Lawinenverbauungen liegt in der Kompetenz der Bundesbehörden. Wir hoffen dabei gerne, dass das Wohlwollen, welches diese Behörden und ihre Interpreten dem Gebirgswald gegenüber bisher bewiesen haben, in Zukunft im Sinn und Geist der Motion Baumberger noch etwas erweitert und dass grössere, im Interesse der Allgemeinheit liegende Werke immer mit maximalen Beiträgen bedacht werden. Solche Werke werden oft weniger zum Vorteil des Bauherrn, welchem sie vielleicht nur Einschränkungen und einen auf Jahrzehnte hinaus dauernden Unterhalt überbinden, als vielmehr im Interesse der Allgemeinheit, des Volksganzen erstellt. Das Volksganze hat aber ein Interesse an der Erhaltung der Gebirgsbevölkerung, diesem Jungbrunnen neuer Volkskraft und Blutauffrischung. Das Heranziehen der Interessenz an ein solches im Interesse der Allgemeinheit liegendes Werk, ist meistens sehr schwierig, wenn nicht ganz ausgeschlossen. Daher ist es eine Aufgabe, aber eine edle und würdige Aufgabe des Bundes, dieses Volksganze zu vertreten in Verabfolgung höchstmöglicher Beiträge an solche Werke. Der Gebirgsbevölkerung verbleiben noch genügende finanzielle Opfer.

Eine Erhöhung der Beiträge an die mit einer Aufforstung in Verbindung stehenden Verbauungsanlagen erfordern eine partielle Revision des Forstgesetzes. Wir wissen wohl, dass eine solche Revision nicht gerne vorgenommen wird. Sie ist aber absolut notwendig, sollen nicht Werke, welche im Interesse der lokalen, kantonalen und ausserkantonalen Sicherheit liegen, unausgeführt bleiben. Bei diesem Anlasse möchte ich nur an die Katastrophe

vom September 1927 erinnern, welche in Graubünden ganze Täler zerstörte und nur Ruinen zurückliess, dort, wo vorher blühende Wiesen, Weiden und Wälder das Auge erfreuten. Die Wiederherstellung der zerstörten und die Schaffung der notwendigen forstlichen Schutzbauten und Schutzmassnahmen ist nur bei maximalen Bundesbeiträgen möglich. Denken wir an eine forstliche Verbauung und Aufforstung der zerstörten Täler: Lugnezertal, Zavragiatobel und Somvixertal im Bündner Oberland. Die Gebirgsgemeinden, denen die Natur selbst solche Aufgaben zugewiesen hat, sind meistens arm. Sie besitzen ganz geringe Einnahmequellen und können daher auch nur ganz minimale Beiträge an die Schaffung solcher Werke beisteuern. Daher der zähe Widerstand der Gebirgsbevölkerung gegen die Ausführung solcher forstlicher Meliorationen. Derselbe kann nur durch hohe eidgenössische und kantonale Beiträge gebrochen werden. kantonale Subvention ist aber auch wieder beschränkt. Die Kantone, die hier in Frage kommen, müssen ebenfalls mit ihren Mitteln haushälterisch umgehen und können daher diesbezüglich wohl nicht mehr leisten, als sie bisher getan.

Neben einem bescheidenen Beitrag an die Schaffung von forstlichen Verbesserungen haben die Gemeinden zum jährlichen und periodischen Unterhalt, welcher oft einen grösseren Geldaufwand erheischt, als die Erstellung, auch noch die Zahlstelle zu übernehmen. Wahrlich eine schwere Aufgabe für eine arme Gebirgsgemeinde und für einen noch ärmeren Gebirgskanton.

Sie verzeihen, wenn ich dem geplagten bündnerischen Subventionsherz freien Lauf liess. Wenn aber einer, wie ich tagtäglich den Wunsch von 222 bündnerischen Gemeinden hört, die gewillt wären, Bauten, die der lokalen und allgemeinen Sicherheit dienen, auszuführen, dies aber aus finanziellen Rücksichten nicht können, der begreift den Schrei des Departements-Chefs. Wir sind auf eine weitgehende Unterstützung der Mutter Helvetia angewiesen. Wir hoffen daher, die liebende Mutter werde ihre treuen Gebirgssöhne in Zukunft noch enger in ihre Arme schliessen.

c) Die Regelung des Weidganges für die mit Subvention aufzuforstenden Gebiete.

Diese Forderung erscheint uns selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung. Dort, wo der freie Weidgang existiert, kommt als sicheres Mittel nur die Einfriedigung in Frage. Ein genügender Schutz der Kulturen und oft auch der Bauwerke ist nur bei vollständiger Ausschaltung des Weidganges möglich. ohne diesen Schutz wird der Erfolg ausbleiben. Daher wäre die Subventionierung dieser Schutzmassnahmen mit höchsten Beiträgen begründet.

Ad 3. Subventionierung der Vermarkungsarbeiten.

Der Schweiz. Bundesrat hat am 7. Juni 1929 betreffend Hilfe für die Gebirgsbevölkerung beschlossen:

- 1. In den Gebirgskantonen zur Erleichterung der Grundbuchvermessung Abschlagszahlungen an die Kosten der *Parzellar*vermessung bis auf die Höhe des Bundesbeitrages zu gewähren.
- 2. In Gebirgsgegenden, wo eine Güterzusammenlegung nicht in Betracht fällt, einen ausserordentlichen Beitrag von 30 % an die Kosten der *Vermarkung* auszurichten.

Mit der ersten Massnahme haben wir uns nicht zu befassen. Hingegen möchten wir zum zweiten Punkt einige Bemerkungen anbringen:

Die Subventionierung der Vermarkungsarbeiten in Gebirgsgegenden, wo eine Güterzusammenlegung nicht in Frage kommt, hat auch forstlich eine unverkennbare Bedeutung. Die Durchführung der instruktionsgemässen Vermarkungen werden bedeutend erleichtert und damit in Zusammenhang auch die Waldvermessungen als Grundlage für die definitiven Forsteinrichtungsarbeiten. Diese Hilfe für die Gebirgsbevölkerung wird umso wirksamer, wenn die Kantone wie der Bund annimmt, an die Vermarkungen ebenfalls einen angemessenen Beitrag ausrichten.

Wenn die Durchführung der Vermarkungsarbeiten durch eine Beitragsleistung von Bund und Kanton in der Höhe von etwa 50 % erleichtert werden kann, ist der Widerstand, welcher sich der Ausführung von Vermessungsarbeiten bisher entgegen stellte, in der Hauptsache beseitigt, und wird auch auf diesem Gebiete ein rascher Fortschritt im Interesse des gesamten Grundbuchwesens zu erwarten sein.

Zur Bestreitung der Bundesbeiträge an die Vermarkungsarbeiten hat der Bund vorgesehen, den notwendigen Kredit in den Voranschlägen ab dem Jahre 1930 aufzunehmen. Der Kredit unterliegt somit jedes Jahr der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

## Ad 4. Unterhalt forst-, kultur- und bautechnischer Arbeiten.

Die Frage des Unterhaltes von Werken forst-, bau- und kulturtechnischer Natur ist ein wichtiges, aber auch schwieriges Problem. Die mit Bundes- und kantonaler Subvention, im Interesse der gesamten Volkswirtschaft geschaffenen Werke müssen, sollen sie ihren Zweck erfüllen, richtig unterhalten werden. Gemäss Gesetz ist der Unterhalt Sache der Interessenz, d. h. bei den meisten Kantonen geht derselbe zu Lasten der politischen oder der Bürgergemeinden. Diese sind aber in den meisten Fällen aus

finanziellen Gründen nicht in der Lage, diese Bauten zweckmässig die Sicherung von Dorf und Feld, Weide und Wald und im Moment, wo sie ihren Zweck erfüllen sollten, oft nicht mehr in einem solchen Zustande, dass sie im Stande sind, die Gefahr abzuwenden. Die grossen Summen, welche Bund und Kanton für die Sicherung von Dorf und Feld, Weid und Wald und im Interesse des Wasserregims geopfert hatten, waren umsonst verausgabt. Das darf in Zukunft nicht mehr so weiter gehen. Es müssen sichere Mittel und Wege gefunden werden, damit die mit teurem Geld geschaffenen Werke unterhalten werden können. Diese Pflicht darf nicht allein, den finanzschwachen Gebirgsgemeinden und den Kantonen überlassen werden. Die Frage des Unterhaltes muss auf eidgenössischem Boden seine Lösung finden. Dies erfordert allerdings eine Gesetzesergänzung. Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, welche einer solchen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, aber wo ein Wille ist, da ist noch immer ein Weg gefunden worden. Wir haben diesen Standpunkt schon im Memorial zum generellen Projekt für die Rekonstruktion der durch die Katastrophe vom 25./26. September und vom 10. November 1927 im Kanton Graubünden zerstörten Böden, Bauten und Werke bau-, forst-, kultur- und vermessungstechnischer Natur und für die zur zukünftigen Sicherung der Gefahrenzonen notwendigen Neu- und Ergänzungsbauten, sowie für Meliorationen zur Erleichterung und Förderung der Existenzmöglichkeit der Bewohner der beschädigten Gebiete dem hohen Bundesrate unterm 10. Dezember 1927 zugestellt, vertreten. Auch bei der Behandlung dieses Postulates in der Motion Baumberger, haben wir die gleichen Forderungen wiederholt. Das Ergebnis war aber auch hier ein negatives. Man glaubte, die notwendigen Grundlagen für eine befriedigende Lösung der ganzen Frage auf eidgenössischem und kantonalem Boden seien zu gross. Und doch muss die Frage einmal gelöst werden, soll der Segen der Subventionen nicht zu einer unerträglichen Last für die finanzschwachen Gebirgsgemeinden und Gebirgskantone werden. Die heutige Mentalität ist eher auf die Hilfsleistung als auf Belastung der Gebirgsbevölkerung eingestellt. Beweisen wir einmal, dass es uns ernst damit gemeint ist. Hier bietet sich eine sehr günstige Gelegenheit dazu.

Auch Herr Prof. Bernhard, Zürich, äussert sich in seiner kritischen Uebersicht über die Massnahmen zur Bekämpfung der Gebirgsbevölkerung hinsichtlich dieser Frage wie folgt:

«Die Kultursicherungsarbeiten im Gebirge sind ja vielfach nicht nur wegen der örtlichen Wirtschaft notwendig, sondern bedeuten zugleich auch eine Voraussetzung zur Kultursicherung in der Ebene.»

Herr Prof. Bernhard kommt sodann zum Schluss, dass die Aufwendungen für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Grundlagen der Wirtschaft im Gebirge fast ganz von der Oeffentlichkeit getragen werden müssen, wenn man es auf ein Sesshaftbleiben der Gebirgsbewohner abgesehen hat. Sofern eine befriedigende Regelung der Unterhaltsfrage auf eidgenössischem und kantonalem Boden nicht möglich ist, muss dieselbe auf dem Wege eines «Perimeters» gesucht werden. Die Ausdehnung des Perimeters über die Grenzen der betr. Territorialgemeinde und des in Frage kommenden Einzugsgebietes hinaus, wird aber auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Dies umsomehr, da auch hier in den meisten Kantonen die hiezu notwendigen gesetzlichen Unterlagen fehlen. Zudem hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet soviel Aufgaben bau-, forst- und kulturtechnischer Natur zu lösen, dass sie ihre finanziellen Kräfte nicht für Arbeiten, die sie nicht direkt und unmittelbar berühren, anspannen lassen kann. Die Uebernahme der Mission des Perimeters betreffend die öffentliche, speziell ausserkantonale Interessenz ist in erster Linie Sache des Bundes. Ueber diesen grundsätzlichen Standpunkt wird man wohl niemals hinaus kommen.

Bei der Behandlung der Wildbachverbauungen des Glenners, Zavragiatobels und Somvixerrheins, welche Millionen erfordern werden, muss die Frage des Unterhaltes gelöst werden. Denn ehe und bevor die Unterhaltsfrage befriedigend gelöst ist, werden die in Frage kommenden Gemeinden zu der Ausführung dieser Verbauungen, welche im Interesse der ganzen Rheinkorrektion liegen, niemals Hand bieten.

An die Ausführung dieser Verbauungen hat aber das ganze Rhein- und Linthgebiet ein Interesse.

Wohl haben Bund und Kanton bisher im Sinne der Anträge der Motion Baumberger, an die Wiederherstellung von Bauteilen, welche durch Elementarereignisse zerstört wurden, Subventionen ausgerichtet. Der ausserordentliche und der normale Unterhalt liegen aber formell immer noch bei der Interessenz, bei dem Bauherrn. Die bezüglichen Anträge in der Motion Baumberger, umschrieben somit bloss die bisher von den Inspektionsbehörden ausgeübte Praxis. Immerhin ist im Kommissionsantrag die Pflicht des Bundes, bei Wiederherstellungsarbeiten möglichst hohe Subventionen auszurichten, aufgenommen. Hoffen wir, die Realisierung dieses Wunsches bringe uns der Lösung der Unterhaltsfrage etwas näher.

Der im Antrag ausgesprochene Wunsch, es sei überall bei forst-, bau- und kulturtechnischen Arbeiten, eine solide Bauweise anzuwenden, ist sehr zu begrüssen. So selbstverständlich dieser Wunsch ist, so oft kommt es noch vor, dass Bauten, welche Bundes- und Kantonsbeiträge erhalten, nicht in der wünschbaren Solidität ausgeführt werden. Die Schuld liegt nicht bei den Beamten und Behörden, sondern sie ist oft in der Natur der Sache begründet und wird durch die Verhältnisse diktiert. Man ist bereit. in dieser oder jener Gemeinde ein bau-, forst- und kulturtechnisches Projekt auszuführen. Es darf aber nicht zu viel kosten. Um einen niederen Kostenvoranschlag zu erhalten, wird eine ungenügende Bauweise angeordnet. Die angewendeten Normalien entsprechen nicht den Terrainverhältnissen und Verkehrsansprüchen bei Wegbauten und den Soliditätsanforderungen bei Schutzbauten, Einzäunungen etc. Bei allen Verkehrs- und Schutzbauten ist nur das Beste gut genug. Um dies zu erreichen, ist in vielen Gegenden eine Erhöhung der Einheitspreise notwendig. Arbeit ist ihres Lohnes wert. Qualitätsarbeit muss auch richtig bezahlt sein. Daher sollten die Subventionsbehörden nicht zu stark auf die Preise drücken, sonst ist gute Arbeit und die Beschaffung von erstklassigem Material, z. B. bei Aufforstungen und Einzäunungen, nicht möglich.

Im Anschluss möchten wir noch kurz die Frage der Bauaufsicht streifen. Bei jeder grösseren Baute liegt die Anstellung einer periodischen oder permanenten, sach- und fachmännischen Aufsicht im Interesse einer projektgemässen Ausführung der Baute, ja, sie ist ein absolutes Bedürfnis. Ohne eine solche sollte kein Projekt ausgeführt werden, gleichgültig ob dasselbe im Akkord oder im Taglohn ausgeführt wird. Es gibt allerdings Fälle, wo diese Aufsicht durch das Revier- oder Unterforstpersonal ausgeführt werden kann. Im allgemeinen wird es aber besser sein, wenn diese Aufsicht einem speziellen Aufseher, welcher mit der auszuführenden Arbeit vertraut ist, übertragen wird. Dabei ist nicht gesagt, dass ein Aufseher nur ein Bauobjekt beaufsichtigen könne. Im Gegenteil, es ist oft nicht bloss im finanziellen Interesse des Bauherrn, sondern auch im Interesse der Arbeit selber, wenn ein Aufseher mehrere Bauobjekte, welche natürlich nicht zu weit auseinander liegen dürfen, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen hat. Dadurch hat er Gelegenheit, unter den gleichen Verhältnissen die verschiedenen Baumethoden — jeder Unternehmer packt die Arbeit etwas anders an — in einem und demselben Zeitraum kennen zu lernen. Ich habe in meiner Praxis, mit einem Kreisaufseher, welchem die Aufsicht über sämtliche Forstprojekte übertragen wurde, sehr gute Erfahrungen gemacht. Eine Ausnahme wurde nur in jenen Forstrevieren gemacht, wo die Revierförster die nötige Zeit und auch die nötige Fachkenntnis und Erfahrung für die Uebernahme der Aufsicht hatten. Die finanzielle und organisatorische Lösung dieser Kreisaufsichtsfrage ist sehr einfach. Die Auslagen werden entsprechend dem Zeitaufwande auf

die verschiedenen Bauobjekte verteilt, vom Bauherrn bezahlt und nachher der Subventionsrechnung einverleibt. Auf alle Fälle bietet nur eine richtige Lösung der Aufsichtsfrage die notwendige Gewähr für die erwünschte Qualität und Solidität der Arbeit.

#### Meine Herren!

Damit habe ich die von der Kommission Baumberger dem hohen Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung gestellten Anträge mehr oder weniger eingehend behandelt und wäre ich am Schlusse meines Referates. Bevor ich dasselbe schliesse, gestatten Sie mir noch ein kurzes Schlusswort.

In erster Linie möchte ich konstatieren, dass zwei Anträge der Kommission, das Forstwesen betreffend, bereits verwirklicht sind:

- 1. Die Erhöhung der Beiträge des Bundes an den Bau von Waldwegen und
- 2. die Subventionierung der Vermarkungsarbeiten in Gebirgsgegenden, wo eine Güterzusammenlegung nicht in Frage kommt.

Wir haben eingangs erwähnt, dass die Verhinderung der Entvölkerung der Gebirgsgegenden zum Teil ein forstliches Problem ist. Sie ist ein Problem im Sinne der Arbeitsbeschaffung, der Beschaffung von wirtschaftlicher Arbeit im forstlichen Betriebe. Die Beschaffung von solchen wirtschaftlich-forstlichen Arbeiten liegt aber nicht immer in der finanziellen Macht des Waldbesitzers. Hier müssen Bund und Kanton durch entsprechende Beiträge die Interessen des Waldbesitzers fördern und unterstützen. Dies ist auf Grund der Anträge der baumberger'schen Kommission in vermehrtem Masse möglich. Hoffen wir, dieselben werden daher, sofern dies nicht bereits geschehen ist, vom hohen Bundesrat direkt durchgeführt oder an die eidgenössischen Räte weitergeleitet. Den vielen Worten mögen bald ernste Taten folgen.

Im Gebirge wartet man mit Geduld auf die praktische Auswirkung der Motion Baumberger. Möge dieselbe nicht zu lange ausbleiben.

